

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
zur Vorlage zur Beschlussfassung

über das
Solargesetz Berlin, Drucksache 18/3459

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 18/3459 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "nicht-öffentlich" gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird im zweiten Satz nach dem Wort "für" das Wort "alle" eingefügt
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Bestand" die Wörter "öffentlicher Gebäude" eingefügt.
- d) § 1 Absatz 4 entfällt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 entfällt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Geltungsbereich

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird.

Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude fertiggestellt ist. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen

(2) Bei Gebäuden, die in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung fallen, wird sichergestellt, dass auf oder an dem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn 1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird. oder

2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen. Wesentliche Umbauten des Daches liegen insbesondere dann vor, wenn eine Änderung an der Dachfläche durchgeführt wird, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für

a. unterirdische bauliche Anlagen,

b. Unterglasanlagen und Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,

c. Traglufthallen und fliegende Bauten,

d. Garagen und Nebenanlagen, sofern bereits mit einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück die Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt wird.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pflicht nach Absatz 1 zu regeln."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort "Absatz" die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.

b) In Absatz 2 entfällt der zweite Satz.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "§ 3 Absatz 1" die Wörter "und Absatz 2" eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "§ 3 Absatz 1" die Wörter "und Absatz 2" eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern "§ 3 Absatz 1" die Wörter "und Absatz 2" eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 10
Förderung der Errichtung von Solaranlagen**

Zur Förderung der Errichtung von Solaranlagen im Land Berlin werden Beratungen angeboten. Die Finanzierung der Beratungsleistungen, die durch das Land Berlin oder damit beauftragte Dritte erfolgen, wird durch das Land Berlin finanziert. Die Beratungen können sowohl durch dieses Gesetz Verpflichtete in Anspruch genommen werden als auch durch private oder juristische Personen, die freiwillig beabsichtigen, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten."

Die Beratung durch das Land Berlin schließt ebenfalls den Betrieb einer Vermittlungsplattform ein, die private Investoren und die Eigentümer privater Dachflächen zur Errichtung gemeinsamer Solaranlagen vermittelt.

Das Land Berlin wird private Bauherren bei der Errichtung von Solaranlagen durch Förderprogramme der Investitionsbank Berlin (IBB) in Form von Darlehen oder durch Zuschüsse unterstützen.

7. Aus dem bisherigen § 10 wird der § 11

8. Aus dem bisherigen § 11 wird der § 12

Begründung

I. Allgemeine Begründung:

Zur Erreichung der Klimaziele, die sich das Land Berlin gesetzt hat, ist es zwingend erforderlich, auch den Anteil des aus solarer Strahlungsenergie erzeugten Stroms zu erhöhen.

Mithin leidet der vorgelegte Gesetzesentwurf an einem erheblichen Manko: Nachdem die Anwendung des § 16 EWG Berlin nur extrem schleppend vorangeht und eine Vielzahl von Anlagen mangels Wirtschaftlichkeit nicht erreicht wird, sollen nunmehr private Eigentümer zur Errichtung von Solaranlagen auf Dächern verpflichtet werden. Im Falle von Neubauten ist diese Verpflichtung sinnvoll und nachvollziehbar. Im Fall von Bestandsbauten, bei denen private Eigentümer bei Dachsanierungen zu zusätzlichen und ggf. unwirtschaftlichen Anstrengungen verpflichtet werden sollen, ist dies jedoch nicht nachvollziehbar. Eine Pflicht zur Nachrüstung von Bestandsbauten in privater Hand lehnen wir daher ab. Vielmehr sollen private Hauseigentümer durch effektive Anreize bei der Errichtung von Solaranlagen auf Bestandsbauten ermuntert sowie finanziell und logistisch unterstützt werden.

Durch den Änderungsauftrag sollen zwei grundsätzliche Ziele erreicht werden:

Erstens eine Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen auf Bestandgebäuden und Neubauten der öffentlichen Hand unter Maßgabe der in der ursprünglichen Vorlage zur Beschlussfassung enthaltenen Ausnahmeregelungen. Das Berliner Solargesetz wird somit eine spezialgesetzliche Regelung zu § 16 EWG Berlin. Die Verpflichtung für Private gilt nur für den Fall des Neubaus und nicht – wie in der ursprünglichen Fassung der Vorlage zur Beschlussfassung vorgesehen – auch für den Fall einer Dachsanierung. Nachdem das Land Berlin mit der Erfüllung seiner eigenen Ziele – auch aufgrund der Ausnahmeregelungen in § 16 EWG Berlin – ins Hintertreffen geraten ist, ist eine "Zwangsverpflichtung" der Berlinerinnen und Berliner nicht angemessen.

Da diese Installationspflicht für private Bauherren nur bei der Errichtung von Neubauten gelten soll und nicht bei der Umrüstung bzw. Reparatur von Bestandsflächen, gilt sie auch nicht bei der Beseitigung von Sturm- oder Hagelschäden sowie durch Bäume verursachte Beschädigungen von Bestandsdächern.

Zweitens soll eine durch das Land Berlin finanzierte Beratung das Interesse und die Bereitschaft zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erhöhen. Indem das Land Berlin einerseits bei der Errichtung von Solaranlagen "in Vorlage geht" und andererseits mit Beratungsleistungen die Bereitschaft zur freiwilligen Errichtung von Solaranlagen erhöht, sind die Klimaziele des Landes Berlin eher zu erreichen als durch Zwang. Die in der vorliegenden Vorlage zur Beschlussfassung vorgesehene Verpflichtung von Bestandseigentümern dürfte in vielen Fällen dazu führen, dass Dachsanierungen aufgrund des erhöhten Aufwands verschoben oder sogar gar nicht erfolgen. Zusätzliche Maßnahmen, wie Bewerbung oder zusätzliche Förderprogramme, können weiter die Erreichung der Ziele fördern, ohne dass diese jedoch Inhalt dieses Gesetzes werden müssen.

II. Einzelbegründung

Zu 1.

a) und b)

Die Änderungen in Absatz 1 definieren die Ziele des Gesetzes nunmehr dahingehend, dass öffentliche Gebäude nicht mehr ausgenommen sind. Der ursprüngliche Entwurf enthielt das Ziel, an und auf nicht öffentlichen Gebäuden im Neubau und für den Bestand eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festzulegen.

Nunmehr wird das Ziel formuliert, dass alle Neubauten umfasst sind sowie Bestandsbauten der öffentlichen Hand.

c)

Die Tatsache, dass die für Energie zuständige Senatsverwaltung aufgrund des Masterplans Solarcity handeln wird, ist in der vorliegenden Form kein im Rahmen eines formellen Gesetzes zu regelnder Gegenstand und zudem auch kein Zweck und Ziel des Solargesetzes Berlin. Daher entfällt § 1 Absatz 4 ersatzlos.

Zu 2.

Die Definition der "wesentlichen Umbauten des Daches" findet als Sonderfall nunmehr seinen Eingang in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und ist daher in der Begriffsbestimmung nicht mehr erforderlich.

Zu 3.

In der ursprünglichen Fassung wurde für private die Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen auf Bestandsbauten und im Fall wesentlicher Dachumbauten geregelt. Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand waren ausgenommen.

In der neuen Fassung ist weiter differenziert.

Für Private gilt nur eine Pflicht zur Errichtung von Solaranlagen im Fall eines Neubaus (§ 3 Absatz 1). Für öffentliche Gebäude wird auf den Geltungsbereich des EWG Berlin abgestellt, zwischen Neubau und Bestandsbauten differenziert und eine Pflicht zur Erstellung von Photovoltaikanlagen aufgenommen (§ 3 Absatz 2).

Die ursprünglich in § 2 Absatz 7 enthaltene Definition der "wesentlichen Umbauten eines Daches" wurde in leicht geänderter Fassung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 übernommen.

Aufgrund der Einfügungen werden aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 die Absätze 3 und 4.

Zu 4.

a)

Aufgrund der Änderung der Regelungen bei Dachumbauten ist nunmehr auf § 3 Absatz 2 Bezug zu nehmen.

b)

Da bei Bestandsbauten nunmehr ausschließlich das Land Berlin zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verpflichtet wird, ist eine aus Verhältnismäßigkeitsgründen möglicherweise relevante Begrenzung der Solarpflicht nach installierter Leistung nunmehr nicht mehr erforderlich. Daher ist die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 nunmehr zu streichen.

Zu 5.

Aufgrund der Neufassung des § 3 ist bei den Ausnahmen und Erfüllungsoptionen nunmehr sowohl auf § 3 Absatz 1 als auch auf § 3 Absatz 2 abzustellen.

Zu 6.

Zur Förderung der Bereitschaft zur Errichtung von Solaranlagen und deren Akzeptanz hat das Land Berlin entsprechende Beratungen anzubieten. Die können unmittelbar vom Land Berlin angeboten werden oder durch beauftragte Dritte (beispielsweise die Berliner Energieagentur GmbH) erfolgen. Adressat der Leistungen sind sowohl aus dem Solargesetz Verpflichtete als auch jeder an der Errichtung einer Solaranlage Interessierte.

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 10, der nunmehr § 11 wird.

Zu 7. und 8.

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der Beratungsleistungen als § 10.

Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den neuen §§ 11 und 12.

Berlin, 25. Mai 2021

Dregger Gräff
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Solargesetz Berlin

<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes</p>
<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien im Land Berlin durch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wirksam zu erschließen.</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist die vermehrte Erzeugung und Nutzung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an und auf nicht öffentlichen Gebäuden im Land Berlin, um den Anteil der Solarenergie am Stromverbrauch so schnell wie möglich, spätestens bis zum Jahr 2050, auf mindestens 25 Prozent zu steigern.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Zwecks und des Ziels ist es erforderlich, die einfallende solare Strahlungsenergie auf den Dachflächen im Land Berlin zu nutzen. Dazu wird in diesem Gesetz für Neubauten und für den Bestand im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festgelegt. Zur Umsetzung der Solarpflicht, zur Optimierung der Photovoltaikanlagen auf eine maximale Größe und zur Ausweitung der Solarenergienutzung auf nicht von der Solarpflicht</p>	<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien im Land Berlin durch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wirksam zu erschließen.</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist die vermehrte Erzeugung und Nutzung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an und auf nicht-öffentlichen Gebäuden im Land Berlin, um den Anteil der Solarenergie am Stromverbrauch so schnell wie möglich, spätestens bis zum Jahr 2050, auf mindestens 25 Prozent zu steigern.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Zwecks und des Ziels ist es erforderlich, die einfallende solare Strahlungsenergie auf den Dachflächen im Land Berlin zu nutzen. Dazu wird in diesem Gesetz für alle Neubauten und für den Bestand öffentlicher Gebäude im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches eine Mindestgröße für Photovoltaikanlagen verpflichtend festgelegt. Zur Umsetzung der Solarpflicht, zur Optimierung der Photovoltaikanlagen auf eine maximale Größe und zur Ausweitung der Solarenergienutzung auf nicht</p>

<p>umfasste Fälle der gebäudeintegrierten Photovoltaik schafft der Senat Angebote für Kommunikation und Beratung.</p> <p>(4) Die für Energie zuständige Senatsverwaltung wird auf der Grundlage des Masterplans Solarcity weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Solarausbaus in Berlin prüfen und ergreifen.</p>	<p>von der Solarpflicht umfasste Fälle der gebäudeintegrierten Photovoltaik schafft der Senat Angebote für Kommunikation und Beratung.</p> <p>(4) Die für Energie zuständige Senatsverwaltung wird auf der Grundlage des Masterplans Solarcity weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Solarausbaus in Berlin prüfen und ergreifen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes</p> <p>1. ist „Bruttodachfläche“ die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen;</p> <p>2. sind „Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden“ alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen;</p> <p>3. sind „Gebäude“ selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen gemäß § 2 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist;</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes</p> <p>1. ist „Bruttodachfläche“ die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen;</p> <p>2. sind „Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden“ alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen;</p> <p>3. sind „Gebäude“ selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen gemäß § 2 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist;</p>

<p>4. ist „Nettodachfläche“ die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können;</p> <p>5. schließt „Norden“ die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ein;</p> <p>6. sind „Sachkundige“ Personen, die einen akademischen Abschluss oder einen Abschluss einer Handwerksausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung vor einer Handwerkskammer in einer Fachrichtung vorweisen können, der notwendig ist, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen nach diesem Gesetz erfüllt sind und die befähigt sind, entsprechende Nachweise nach § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 3 auszustellen;</p> <p>7. sind „wesentliche Umbauten des Daches“ Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird.</p>	<p>4. ist „Nettodachfläche“ die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können;</p> <p>5. schließt „Norden“ die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ein;</p> <p>6. sind „Sachkundige“ Personen, die einen akademischen Abschluss oder einen Abschluss einer Handwerksausbildung durch Bestehen der Gesellenprüfung vor einer Handwerkskammer in einer Fachrichtung vorweisen können, der notwendig ist, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen nach diesem Gesetz erfüllt sind und die befähigt sind, entsprechende Nachweise nach § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 3 auszustellen;</p> <p>7. sind „wesentliche Umbauten des Daches“ Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Geltungsbereich</p> <p>(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn</p> <p>1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geltungsbereich</p> <p>(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn</p> <p>+ mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird. oder</p>

<p>2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen.</p> <p>Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude oder die wesentlichen Umbauten des Daches fertiggestellt sind. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen; bei wesentlichen Umbauten des Daches hat die Inbetriebnahme ab Fertigstellung der Umbauten und Nutzung des Gebäudes zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">a. unterirdische bauliche Anlagen,b. Unterglasanlagen und Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,	<p>2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen.</p> <p>Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude oder die wesentlichen Umbauten des Daches fertiggestellt sind. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen; bei wesentlichen Umbauten des Daches hat die Inbetriebnahme ab Fertigstellung der Umbauten und Nutzung des Gebäudes zu erfolgen.</p> <p>(2) Bei Gebäuden, die in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung fallen, wird sichergestellt, dass auf oder an dem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird. oder2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen. Wesentliche Umbauten des Daches liegen insbesondere dann vor, wenn eine Änderung an der Dachfläche durchgeführt wird, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird. <p>(2) (3) Die Pflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt gelten nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">a. unterirdische bauliche Anlagen,b. Unterglasanlagen und Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,c. Traglufthallen und fliegende Bauten,
--	---

<p>c. Traglufthallen und fliegende Bauten,</p> <p>d. Garagen und Nebenanlagen, sofern bereits mit einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt wird.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pflicht nach Absatz 1 zu regeln.</p>	<p>d. Garagen und Nebenanlagen, sofern bereits mit einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück die Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt wird.</p> <p>(3) (4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pflicht nach Absatz 1 zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mindestgröße der Photovoltaikanlagen</p> <p>(1) Bei Neubauten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.</p> <p>(2) Bei wesentlichen Umbauten des Daches nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche bedecken. Die installierte Leistung muss dabei folgende Grenzen nicht übersteigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. drei Kilowatt bei Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen;2. sechs Kilowatt bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen;3. sechs Kilowatt bei Nichtwohngebäuden. <p>(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, bei der keine Pflicht zur Ausschreibung für Zahlungsansprüche für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mindestgröße der Photovoltaikanlagen</p> <p>(1) Bei Neubauten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.</p> <p>(2) Bei wesentlichen Umbauten des Daches nach § 3 Absatz 1 2 Satz 1 Nummer 2 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche bedecken. Die installierte Leistung muss dabei folgende Grenzen nicht übersteigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. drei Kilowatt bei Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen;2. sechs Kilowatt bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen;3. sechs Kilowatt bei Nichtwohngebäuden. <p>(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, bei der keine Pflicht zur Ausschreibung für Zahlungsansprüche für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen und Erfüllungsoptionen</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 entfällt, wenn deren Erfüllung</p> <ol style="list-style-type: none">1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder3. nicht vertretbar ist, weil<ol style="list-style-type: none">a) die Bruttodachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oderb) die Bruttodachfläche eines Bestandsgebäudes ausschließlich nach Norden ausgerichtet ist. <p>(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes solarthermische Anlagen entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung errichtet und betrieben werden.</p> <p>(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt weiter als erfüllt, wenn auf anderen Außenflächen des Gebäudes eine Photovoltaikanlage errichtet wird, die mindestens eine Fläche entsprechend der nach § 4 vorgeschriebenen Mindestgröße aufweist.</p> <p>(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 und Erfüllungsoptionen im Sinne von Absatz 2 und 3 zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen und Erfüllungsoptionen</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 entfällt, wenn deren Erfüllung</p> <ol style="list-style-type: none">1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder3. nicht vertretbar ist, weil<ol style="list-style-type: none">a) die Bruttodachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oderb) die Bruttodachfläche eines Bestandsgebäudes ausschließlich nach Norden ausgerichtet ist. <p>(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 gilt als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes solarthermische Anlagen entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung errichtet und betrieben werden.</p> <p>(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 gilt weiter als erfüllt, wenn auf anderen Außenflächen des Gebäudes eine Photovoltaikanlage errichtet wird, die mindestens eine Fläche entsprechend der nach § 4 vorgeschriebenen Mindestgröße aufweist.</p> <p>(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 und Erfüllungsoptionen im Sinne von Absatz 2 und 3 zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Nachweis- und Aufbewahrungspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Nachweis- und Aufbewahrungspflichten</p>

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Ausnahme im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 erfüllen. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus verlangen, dass Sachkundige die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 bescheinigen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Erfüllungsoption im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie auf der Dachfläche ihres Gebäudes eine solarthermische Anlage nach § 5 Absatz 2 errichtet haben und betreiben. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Der gegenüber der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständigen Behörde zu erbringende Nachweis zur Erfüllung der Solarthermie-Pflicht ist auch dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Erfüllungsoption im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie auf einer anderen Außenfläche des Gebäudes eine Photovoltaikanlage nach § 5 Absatz errichtet haben und betreiben. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt.

(4) Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes oder des wesentlichen Umbaus des Daches aufzubewahren. Die Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Ausnahme im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 erfüllen. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus verlangen, dass Sachkundige die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 bescheinigen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Erfüllungsoption im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie auf der Dachfläche ihres Gebäudes eine solarthermische Anlage nach § 5 Absatz 2 errichtet haben und betreiben. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Der gegenüber der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständigen Behörde zu erbringende Nachweis zur Erfüllung der Solarthermie-Pflicht ist auch dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen im Fall einer Erfüllungsoption im Sinne dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Bauaufsichtsamt auf Verlangen nachweisen, dass sie auf einer anderen Außenfläche des Gebäudes eine Photovoltaikanlage nach § 5 Absatz errichtet haben und betreiben. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt.

(4) Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes oder des wesentlichen Umbaus des Daches aufzubewahren. Die Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

<p style="text-align: center;">§ 7 Befreiungen</p> <p>(1) Eine Befreiung kann von der für Energie zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</p> <p>(2) Die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass Sachkundige das Vorliegen einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der Solarpflicht nach Absatz 1 bescheinigen.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Befreiungen von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Befreiungen</p> <p>(1) Eine Befreiung kann von der für Energie zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</p> <p>(2) Die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass Sachkundige das Vorliegen einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der Solarpflicht nach Absatz 1 bescheinigen.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Befreiungen von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Stichproben</p> <p>(1) Die zuständigen Bauaufsichtsämter wählen jährlich zur Überprüfung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 Stichproben aus den in dem vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und aus den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach wesentlich umgebaut wurde, aus.</p> <p>(2) Stellen die zuständigen Bauaufsichtsämter fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümer die Pflicht nach § 3 Absatz 1 nicht erfüllt haben, sollen sie von den Eigentümerinnen und Eigentümern die Nacherfüllung innerhalb eines Jahres ab Aufforderung zur Nacherfüllung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Stichproben</p> <p>(1) Die zuständigen Bauaufsichtsämter wählen jährlich zur Überprüfung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 Stichproben aus den in dem vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und aus den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach wesentlich umgebaut wurde, aus.</p> <p>(2) Stellen die zuständigen Bauaufsichtsämter fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümer die Pflicht nach § 3 Absatz 1 nicht erfüllt haben, sollen sie von den Eigentümerinnen und Eigentümern die Nacherfüllung innerhalb eines Jahres ab Aufforderung zur Nacherfüllung verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p>

Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümerin oder Eigentümer</p> <ol style="list-style-type: none">1. vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach § 3 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder der Pflicht zum Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis 3 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 8 Absatz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,2. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis 3 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt,3. wider besseres Wissen in dem Antrag nach § 7 Absatz 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind die zuständigen Bauaufsichtsämter.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümerin oder Eigentümer</p> <ol style="list-style-type: none">1. vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach § 3 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder der Pflicht zum Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis 3 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 8 Absatz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,2. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis 3 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt,3. wider besseres Wissen in dem Antrag nach § 7 Absatz 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind die zuständigen Bauaufsichtsämter.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Förderung der Errichtung von Solaranlagen</p> <p>Zur Förderung der Errichtung von Solaranlagen im Land Berlin werden Beratungen angeboten. Die Finanzierung der Beratungsleistungen, die durch das Land Berlin oder damit beauftragte Dritte erfolgen, wird durch das Land Berlin finanziert. Die Beratungen können sowohl durch dieses Gesetz Verpflichtete in Anspruch genommen werden als auch durch private oder</p>

	<p>juristische Personen, die freiwillig beabsichtigen, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten." Die Beratung durch das Land Berlin schließt ebenfalls den Betrieb einer Vermittlungsplattform ein, die private Investoren und die Eigentümer privater Dachflächen zur Errichtung gemeinsamer Solaranlagen vermittelt. Das Land Berlin wird privaten Bauherren bei der Errichtung von Solaranlagen durch Förderprogramme der Investitionsbank Berlin (IBB) in Form von Darlehen oder durch Zuschüsse unterstützen.</p>
<p>§ 10 Evaluierung</p> <p>Die für Energie zuständige Senatsverwaltung führt drei Jahre nach Beginn der Pflicht nach § 3 Absatz 1 eine Evaluierung dieses Gesetzes durch.</p>	<p>§ 11 Evaluierung</p> <p>§ Die für Energie zuständige Senatsverwaltung führt drei Jahre nach Beginn der Pflicht nach § 3 Absatz 1 eine Evaluierung dieses Gesetzes durch.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am ersten Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am ersten Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>